

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern
Herrn Bundesrat Pascal Couchepin
Inselgasse 1
3003 Bern

12. März 2007

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns mit Brief vom 5. Dezember 2006 zur schriftlichen Vernehmlassung eingeladen. Wir danken dafür und übermitteln Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme.

1. Vorlage I (Anpassung des Gesetzes an eine moderne Sozialversicherung)

Wer voraussichtlich bleibend oder längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente nach UVG. Gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG besteht dabei ein Mindestinvaliditätsgrad von 10%, damit eine Rente ausgerichtet wird. Die IV und die berufliche Vorsorge richten dagegen erst ab 40% eine Rente aus. Anders als die IV und die berufliche Vorsorge kennt die Unfallversicherung auch keine Abstufungen in Viertelsrenten (40% Invalidität), halbe Renten (50% Invalidität), Dreiviertelsrenten (60% Invalidität) und ganze Renten (70% Invalidität), sondern richtet Renten in der Höhe des konkreten Invaliditätsgrades aus (z.B. Rente von 48% bei einem Invaliditätsgrad von 48%).

Wir wünschen eine Angleichung der beiden Eintrittsschwellen des Systems der Unfallversicherung und des IV-Systems. Durch eine Harmonisierung der beiden Systeme erwarten wir eine Milderung der aktuellen Ungleichbehandlung der Personen, welche aus Unfall invalid werden gegenüber denen, die aus Krankheit invalid werden.

Nach geltender Regelung müssen die Kantone die Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht aufklären und deren Einhaltung überwachen. Die Kantone können ihre AHV-Ausgleichskassen verpflichten, bei der Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht mitzuwirken (Art. 80 UVG).

Diese Ordnung erachten wir als überholt und anpassungsbedürftig. In Anlehnung an eine entsprechende Regelung im BVG (Art. 11) schlagen wir eine Lösung vor, bei welcher den Ausgleichskas-

sen (gleichermaßen kantonale wie jene der Verbände) die Aufgabe zukommt, die Anschlusskontrollen der bei ihnen angeschlossenen Arbeitgeber durchzuführen und Arbeitgeber, welche (noch) keinem Unfallversicherer angeschlossen sind, einer zentralen Stelle zu melden (Ersatzkasse gem. Art. 72ff. UVG). Diese hätte anschliessend die erforderlichen weiteren Massnahmen zu treffen (Abklärungen, Zwangsanschluss). Die ebenfalls im heutigen Art. 80 UVG verankerte Aufklärungs- und Überwachungspflicht der Kantone sollten aus Zuständigkeitsgründen nicht den Ausgleichskassen, sondern den Unfallversicherern zugewiesen werden. Die Ausgleichskassen sind zur Beurteilung von solchen materiellen Fragen nicht die richtigen Ansprechpartner. Schliesslich müsste wie im BVG eine Entschädigungsordnung für die Wahrnehmung der Anschlusskontrolle und des Meldewesens gefunden werden.

Mit dem geplanten Art. 112a UVG sollen Vergehen der Versicherer und der anderen Durchführungsorgane mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Begriffe „Vergehen“, „Übertretungen“ und „Busse“ im Schweizerischen Strafbuch (StGB) klar definiert sind. Vergehen sind Taten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Vergehen können nach dem Schweizerischen Strafbuch somit nicht mit Busse geahndet werden. Wir empfehlen daher eine entsprechende Überarbeitung von Art. 112a UVG.

2. Vorlage II (SUVA)

Wir lehnen die Variante 1 (Oberaufsicht Bund) vollumfänglich ab. Die Aufsicht über die Sozialversicherungen sollte möglichst gleichmässig ausgestaltet sein. Wir befürworten eine autonome Geschäftsführung der Sozialversicherungsträger, möchten aber, dass möglichst alle Sozialversicherungsträger einem Eidgenössischen Departement unterstellt sind. Die Schweiz kennt zehn Sozialversicherungszweige. Häufig sind vor allem aufgrund der Erfahrungen in den Kantonen folgende Probleme festzustellen: Überlappungen, negative Kompetenzkonflikte, Doppelspurigkeiten, unkoordiniertes Handeln der Versicherungsträger usw. Aus diesem Grund bemühen wir uns, durch eine gelebte Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) der kantonalen Akteure in den Bereichen ALV, IV und Sozialhilfe bessere Resultate zu erzielen.

Ein Problem ist aber, dass die Bundessozialversicherungen auf Bundesebene ebenfalls stark voneinander getrennt sind. Genau aus diesem Grund – das heisst dem Gebot der Reduktion von Komplexität folgend – sprechen wir uns klar dafür aus, dass im Sinn einer verbesserten Steuerung möglichst ein Departement die Sozialwerke des Bundes beaufsichtigen soll. Nur so sind überhaupt bessere Steuerung und bessere Resultate (weniger Renten – mehr Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt) möglich.

Der Ansatz der Reduktion der Aufsicht auf Bundesebene auf ein Organ der SUVA erscheint uns falsch. Insbesondere die gewählte Variante, dass ein spezielles Gremium des einzelnen Versicherungsträgers SUVA, das zudem noch Organ der SUVA ist, als ‚Aufsichtsrat‘ die Versicherungsaufsicht übernehmen soll, erachten wir als nicht zweckmässig. Wir votieren für ein einziges, starkes und nationales Aufsichtsorgan, das eben bei einem einzigen Departement angesiedelt ist. Schliesslich weisen wir noch auf die jahrzehntelange Arbeit von Bundesrat und Parlament für die Schaffung eines Allgemeinen Teils der Sozialversicherung hin. Mit dem Art. 76 ATSG (SR 8301.) wurde der Bundesrat als Aufsichtsbehörde für alle Sozialversicherungszweige bestimmt. Diese Bestimmung des Parlamentes aus dem Jahr 2000 ist in der Lehre, in der Politik und in der Praxis vollkommen unwidersprochen. Wir sind deshalb sehr erstaunt, dass nun unter Hunderten von Versicherungsträgern

(Unfallversicherer, Krankenkassen, Ausgleichskassen, IV-Stellen, Arbeitslosenorganen, usw.) einzig und allein die SUVA eine ‚lex specialis‘ erhalten soll.

Aus diesem Grund unterstützen wir die Variante 2 und die Verstärkung der direkten Aufsicht durch den Bund.

Wir sind erfreut, dass die Kantone durch die vorgeschlagene Kostenpflicht der Rechtspflegeverfahren in Unfallversicherungssachen (Art. 108) finanziell entlastet werden und keine zusätzlichen Kosten generiert werden.

Wir begrüßen, dass mit der Revision die bisher im UVG fehlende Verankerung der Unfallversicherung der arbeitslosen Personen (UVAL) vorgenommen wird. Die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz sind heute in zwei Gesetzgebungen (UVG und Arbeitsgesetz) geregelt. Daraus sind zwei Vollzugsorganisationen entstanden. Dieser Dualismus mag verschiedentlich zu Diskussionen Anlass geben. Allerdings sehen wir, entsprechend der Revisionsvorlage, keine zwingenden Gründe, die eine grundlegende Änderung rechtfertigen würden. Insbesondere, da diese Frage ebenfalls im Rahmen der Bundesverwaltungsreform 2005 bis 2007 auf einer anderen Ebene geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber